

RS OGH 2006/5/4 9ObA20/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2006

Norm

BAG §15 Abs5

Rechtssatz

Auch nach der missverständlichen Novelle BGBl I 2000/83 des BAG, in der übersehen wurde, den Verweis des§ 15 Abs 5 BAG auf die Frist in Abs 2 dem Umstand anzupassen, dass die Frist nun in Abs 1 enthalten ist, hat es dabei zu verbleiben, dass Wirksamkeitsvoraussetzung für die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Frist eine Amtsbestätigung des Gerichts oder eine Bescheinigung der Kammer für Arbeiter und Angestellte über eine entsprechende Belehrung des Lehrlings ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 20/06s
Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 ObA 20/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120727

Dokumentnummer

JJR_20060504_OGH0002_009OBA00020_06S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at